

Oktober 2014

Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen begleiten konstruktiv die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen. Sie unterstützen das mit den Abkommen verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu befördern. Freihandelsabkommen bergen jedoch auch erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser, für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen durch Freihandelsabkommen müssen ausgeschlossen werden. Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Unternehmen fordern die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen deshalb auf, die folgenden Punkte zu gewährleisten:

1. Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge – Ausnahme von Marktzugangsverpflichtungen gewährleisten!

Kommunale Selbstverwaltung heißt auch Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Die Kommunen verantworten die Leistungen der Daseinsvorsorge für Ihre Bürgerinnen und Bürger. In ihrem Interesse wird vor Ort die jeweils beste Organisationsform gewählt. Das europäische Recht akzeptiert grundsätzlich den weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Marktzugangsverpflichtungen im Rahmen von Freihandelsabkommen, wie sie beispielsweise im TTIP vorgesehen werden sollen, sind jedoch geeignet, diese kommunale Organisationsfreiheit auszuhöhlen: Sollten typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasservers- und Abwasserentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur Regeln zur Liberalisierung unterworfen werden, würde die derzeit garantierte umfassende Organisationsentscheidung von Kommunalvertretern durch rein am Wettbewerbsgedanken ausgerichtete einheitliche Verfahren ersetzt. Auch bei bisher politisch bewusst nicht liberalisierten Bereichen der Daseinsvorsorge könnte die in Deutschland vielfach übliche Eigenerbringung durch kommunale Unternehmen und Einrichtungen oder auch die Regelung eines notwendigen Anschluss- und Benutzungserfordernisses unmöglich gemacht werden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die kommunale Daseinsvorsorge von den Marktzugangsverpflichtungen im TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgenommen wird. Der beste Weg dazu ist der sogenannte Positivisten-Ansatz. Danach würden Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nur dann von Liberalisierungsvorschriften eines Handelsabkommens betroffen sein, wenn die entsprechenden Dienstleistungen bzw. Sektoren explizit in dem Abkommen genannt würden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass insbesondere die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in einer Positivliste nicht erwähnt werden dürfen.

Sollte für das Prinzip des Marktzugangs im TTIP jedoch der Negativlistenansatz gewählt werden, wie bereits im Rahmen des zwischen der EU und Kanada ausgehandelten Abkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) geschehen, ist dort und in allen so verhandelnden Abkommen sicherzustellen, dass die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge ausdrücklich von der

Anwendung dieses Prinzips ausgenommen werden. In diesem Fall muss auch die Anwendung von Stillstands- und Ratchetklauseln, mit denen bestehende Liberalisierungsniveaus nicht mehr verändert werden könnten und das jeweils höchste Liberalisierungsniveau zum Standard erklärt wird, zwingend ausgeschlossen werden. Dazu wäre nach gegenwärtigem Stand des TTIP die Aufnahme der nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in den Annex II zum Dienstleistungskapitel notwendig.

2. Öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht – Nicht über das europäische Vergabe- und Konzessionspaket hinausgehen!

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene Reform des europäischen Vergaberechts berücksichtigt an vielen Stellen die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge. Der darin zum Ausdruck gekommene politische Wille muss auch Leitschnur für die Verhandlungen von Handelsabkommen sein. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht in Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die kommunale Organisationsfreiheit nicht hinter dem reformierten europäischen Vergaberecht zurückbleiben dürfen. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die Erleichterungen für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und die Wasserrwirtschaft nicht durch die Hintertür eines Freihandelsabkommens auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden dürfen.

3. Investorenschutz – Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit auch für Investoren aus Drittstaaten!

Regeln zum Investitionsschutz sind in Abkommen unter Staaten mit ausgeprägter rechtsstaatlicher Tradition und ausreichendem Rechtsschutz vor nationalen Gerichten nicht notwendig. Jedenfalls darf durch solche speziellen Regelungen Investoren nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, ihnen unliebsame, aber demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich zustande gekommene politische und administrative Maßnahmen (z.B. Regulierung von Fracking zum Schutz der Trinkwasserressourcen) vor internationalen Schiedsgerichten anzugreifen. Zwar können solche Schiedsgerichte lediglich Schadensersatz verhängen und keine Rücknahme von Maßnahme anordnen, doch alleine die Möglichkeit einer ausufernden Schadensersatzforderung soll und kann Entscheidungen der öffentlichen Hand bereits im Vorfeld beeinflussen. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern, im TTIP und den übrigen derzeit in der Verhandlung befindlichen Abkommen auf spezielle Investitionsschutzregelungen zu verzichten.

4. Umwelt- und Verbraucherschutz - Keine Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards!

Unterschiedliche Standards und Regulierungsansätze in der Umwelt- oder Verbraucherschutzpolitik können als nicht-tarifäre Handelshemmnisse angesehen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist in aller Regel jedoch kein Protektionismus, sondern die Umsetzung eines gesellschaftlichen Konsenses über Verbraucher- oder umweltpolitische Fragen. Umfasst sind z.B. die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder auch die Erzeugungsprozesse von Lebensmitteln. Die Anstrengungen zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse und zur Schaffung regulatorischer Kohärenz dürfen daher nicht dazu führen, dass der Handlungsspielraum der EU oder der Mitgliedstaaten, z.B. in ihrer Umweltpolitik bestimmte als notwendig erachtete erhöhte Standards oder von Vertragspartnern abweichende Regulierungsansätze beizubehalten oder neu einzuführen, eingeschränkt wird. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass bei unterschiedlichen Schutzniveaus die in der EU einheitlich oder national geltenden Standards auf keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduziert werden dürfen; dies gilt insbesondere für den Umwelt- und Verbraucherschutz.

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.310
Telefax: 0211.300491.5310
E-Mail: m.faber@lkt-nrw.de

Datum: 06.01.2015
Aktenz.: 10.20.00 MF/cp

RUNDSCHREIBEN-NR.: 0626/14

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Zuständigkeit der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen

Hier: Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW

Zusammenfassung:

Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem kommunalen Raum zur Frage der Befassungs- und Beschlusskompetenz der Räte und Kreistage im Zusammenhang mit Diskussionen zum Freihandelsabkommen TTIP hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) Hinweise herausgegeben. Das MIK NRW geht davon aus, dass die Zulässigkeit der Befassung der Räte und Kreistage von den Umständen im Einzelfall abhängt, insbesondere, ob Gegenstand der Befassung ein spezifischer örtlicher Bezug ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK NRW) hat einen Hinweis zur Zuständigkeit der Räte und Kreistage bzgl. des Freihandelsabkommens TTIP herausgegeben. Die Stellungnahme liegt diesem Rundschreiben als **Anlage** bei.

Dabei geht das MIK NRW insbesondere davon aus, dass die Frage der Befassungskompetenz der Räte und Kreistage von den Umständen im Einzelfall abhängen. Zulässig seien solche Äußerungen, die einen spezifischen örtlichen Bezug haben und sich auf diesen beschränken. Stellungnahmen und Beschlüsse lediglich allgemeiner politischer Inhalts seien dagegen unzulässig.

Bewertung:

Grundsätzlich ist dem MIK NRW zuzustimmen. Eine Gemeinde und auch ein Kreis erlangen aus Art. 28 Abs. 2 GG nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeinpolitisches Mandat. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach herrschender Auffassung Gemeinden und Kreise auch keine Rolle als Standschafter für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde einnehmen können.

Allerdings ist differenziert darauf hinzuweisen, dass Gemeinden und Kreise eine Berechtigung haben können, sich mit Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben der **ortsbezogenen** Verwaltung ergeben, auch wenn diese nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnungen anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind. Für den Bereich des Freihandelsabkommens TTIP bedeutet dies, dass dann von einer Angelegenheit der örtlichen Verwaltung ausgegangen werden kann, wenn die zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Fragestellungen zum TTIP Bezug kommunalen Aufgaben haben. Dies bezieht sich aus Sicht des Landkreistages NRW insbesondere auf Fragestellungen zur kommunalen Daseinsvorsorge in Bezug auf das Freihandelsabkommen TTIP, auf Fragen zum Vergaberecht in Bezug auf das TTIP und auf Fragen zur möglichen Privatisierung und Rekommunalisierungen von Aufgaben unter Berücksichtigung des TTIP. Solange solche Fragestellungen, die einen Bezug zum Aufgabenkanon der gemeindlichen und kreislichen Ebene haben, zumindest wesentlicher Bestandteil der zur Beratung respektive Beschlussfassung anstehenden Materie sind, dürfte eine Subsumtion unter den Begriff der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (kreisüberörtlichen Gemeinschaft) zu bejahen sein und damit eine entsprechende Befassungskompetenz der Räte/Kreistage gegeben sein. In einem solchen Zusammenhang dürfte als Annex auch eine Diskussion über andere Bereiche des TTIP zulässig sein, wenn eine sachliche Trennung der Materien nicht möglich oder sinnhaft ist und Fragestellungen mit Bezug auf den kommunalen Aufgabenkanon zumindest einen wesentlichen Teil des Beratungsgegenstandes/Beschlussfassungsgegenstandes einnehmen.

In diesem Kontext möchten wir auch gerne auf das gemeinsame Positionspapier vom Deutschen Städtetag, Deutschen Landkreistag, Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Verband Kommunaler Unternehmen zum TTIP (vgl. LKT-Rundschreiben Nr. 0481/14 vom 13.10.2014) hinweisen, welches auch von der Internetseite des Deutschen Landkreistages unter www.landkreistag.de heruntergeladen werden kann. Eine Beratung und Beschlussfassung über dieses Positionspapier dürfte unzweifelhaft als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft (kreisüberörtlichen Gemeinschaft) anzusehen sei und in die Verbandskompetenz



- ☒ Beschluss
☐ Wahl
☐ Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 10/024/2014

öffentlich

Fachbereich: Amt für Personal, Organisation und Wirtschaftsförderung Bearbeiter/in: Heike Körner	Datum: 13.11.2014 Az.: 10-3 Kör.
---	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	08.12.2014	Vorberatung
Kreistag	18.12.2014	Beschluss

Freihandelsabkommen TTIP, CETA, TISA

- Positionierung gemäß Auftrag des Kreistages zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.

- Finanzielle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Mettmann schließt sich ausdrücklich dem gemeinsamen Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen vom Oktober 2014 an. Der Kreistag des Kreises Mettmann fordert die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung über Freihandelsabkommen und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen auf, die im o.g. Positionspapier aufgeführten Punkte zu gewährleisten.



Fachbereich: Amt für Personal, Organisation und
Wirtschaftsförderung

Bearbeiter/in: Heike Körner

Datum: 13.11.2014

Az.: 10-3 Kör.

Freihandelsabkommen TTIP, CETA, TiSA

- Positionierung gemäß Auftrag des Kreistages zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Anlass der Vorlage:

Die Fraktion DIE LINKE. stellte mit Datum vom 13.10.14 einen Antrag an den Kreistag zum Thema „Resolution gegen die Freihandelsabkommen TTIP, CETA, TiSA. In seiner Sitzung am 20.10.14 beschloss der Kreistag einstimmig, das gemeinsame Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen als Basis für eine Resolution in die Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages im Dezember 2014 einzubringen und erneut zu beraten.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Verband kommunaler Unternehmen e.V. beschlossen im Oktober 2014 ein „Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen“ (siehe Anlage). In diesem Papier wird der Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Europa und den USA und damit auch die Sicherung der wirtschaftlichen Stärke Deutschlands grundsätzlich begrüßt. Die Verbände verdeutlichen aber auch, dass die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) sowie weitere Freihandelsabkommen Risiken für die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortete und erbrachte Daseinsvorsorge bringen könnten.

Kreistag am 18.12.2014

Zu Punkt 18: **Freihandelsabkommen TTIP, CETA, TISA**
 - Positionierung gemäß Auftrag des Kreistages zum Antrag der
 Fraktion DIE LINKE.

Beschluss:

Der Kreistag des Kreises Mettmann schließt sich ausdrücklich dem gemeinsamen Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen vom Oktober 2014 (Anlage 15) an. Der Kreistag des Kreises Mettmann fordert die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung über Freihandelsabkommen und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen auf, die im o.g. Positionspapier aufgeführten Punkte zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

bei 4 Enthaltungen der FDP-Fraktion und 2 Enthaltungen der Gruppe
AfD